

**Betriebswassersatzung
der Gemeinde Heidenrod
in der Fassung der Artikelsatzung
zur Einführung des Euro vom 06.12.2001**

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Betriebswasserversorgung neben der Wasserversorgungsanlage (§ 1 Wasserversorgungssatzung) eine Betriebswasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang dieser Anlage, sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung.

(2) Derzeit besteht eine Betriebswasserversorgungsanlage für das Gewerbegebiet „Die Haide“ in Kemel.

(3) Sofern die Versorgung mit Betriebswasser durch die allgemeine Wasserversorgung sichergestellt ist besteht kein Anspruch auf Herstellung einer Betriebswasserversorgung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Betriebswasserversorgungsanlage - Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-) Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen und ähnliches.

Anschlußleitungen - Leitungen von der Sammelleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

Betriebswasserverbrauchsanlage - Die Leitungen für das Betriebswasser ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandene Verbrauchseinrichtungen für Betriebswasser.

Anschlußnehmer - Grundstückeigentümer oder Erbbauberechtigte.

- Betriebswasserabnehmer - Alle zur Entnahme von Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten (und Verpflichteten) sowie alle, die der Betriebswasserversorgungsanlage Betriebswasser entnehmen.
- Betriebswasser - Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat (und somit nicht als Lebensmittel, für die Zubereitung von Speisen oder zur Körperreinigung verwendet werden darf), dessen Beschaffenheit aber für andere Zwecke, insbesondere Toilettenspülung, Gartenbewässerung, Fahrzeugwäsche und Kühlzwecke ausreicht.

II Anschluß und Benutzung

§ 3 Anschlußzwang

Anschlußnehmer, auf deren Grundstücken Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht diese an die Betriebswasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 Benutzung

Betriebswasserabnehmer haben Ihren Betriebswasserbedarf aus der Betriebswasserversorgungsanlage zu decken, soweit er nicht aus eigenen Brauchwasseranlagen gedeckt ist.

Die Verwendung von Frischwasser aus der allgemeinen Wasserversorgungsanlage für Betriebswasserzwecke ist nur zulässig, wenn die Menge unbedeutend oder die Verwendung von Betriebswasser aus anderen Gründen unzumutbar ist.

§ 5 Grundstücksanschluß

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Betriebswasserversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Die Anschlußleitung darf ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Betriebswasserabnehmer darf nicht auf die Anschlußleitung einschließlich der Meßeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

(3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluß.

§ 6 Betriebswasserverbrauchsanlage

(1) Betriebswasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Betriebswasserverbrauchsanlage an die Anschlußleitung an und setzen sie in Betrieb.

(3) Sämtliche Betriebswasserverbrauchsstellen (Zapfstellen und Anschlüsse) sind mit einem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Frei zugängliche Zapfstellen sind zusätzlich durch einen abnehmbaren Drehgriff (Kindersicherung) zu sichern. Bei Schläuchen, die wechselnd an Betriebswasser - und Trinkwasser Zapfstellen angeschlossen werden, ist sicherzustellen, daß ein „Rücksaugen“ von Betriebswasser in die Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Die Leitungen der Betriebswasserverbrauchsanlage sind in geeigneter Weise gegen eine Verwechslung mit der Wasserverbrauchsanlage zu kennzeichnen.

(4) Die Betriebswasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Betriebswasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Betriebswasserversorgungsanlage, oder Betriebswasserverbrauchsanlagen Dritter ausgeschlossen sind.

Während der kalten Jahreszeit haben alle Betriebswasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt die Betriebswasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlußnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.

(6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(7) Weder das Überprüfen der Betriebswasserverbrauchsanlage, noch deren Anschluß an die Betriebswasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

(1) Das Betriebswasser entspricht nicht den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet durch Untersuchungen des Betriebswassers die Beschaffenheit, insbesondere der Verunreinigungen festzustellen.

In die Betriebswasserversorgungsanlage darf nur das in zulässiger Weise gewonnene Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingespeist werden.

(2) Stellt der Betriebswasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Betriebswassers, so obliegt es ihm die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Umfang der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet das in zulässiger Weise gewonnene Betriebswasser in die Betriebswasserversorgungsanlage einzuspeisen. Ein Rechtsanspruch auf jederzeitige zur Verfügungstellung von Betriebswasser am Ende der Anschlußleitung besteht nicht.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden.

- a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist,
- b) nicht genügend Betriebswasser in zulässiger Weise gewonnen werden kann.

(3) Die Gemeinde hat die Betriebswasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist.

(4) Gegen Schäden an der Betriebswasserverbrauchsanlage durch Versorgungsstörungen hat sich der Anschlußnehmer zu sichern.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die dem Betriebswasserabnehmer durch Unterbrechung der Betriebswasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde nicht aus dem Benutzungsverhältnis.

Das gilt auch für Vermögensnachteile, die dem Betriebswasserabnehmer dadurch entstehen, wenn er bei Versorgungsstörungen anstelle von Betriebswasser, Trinkwasser aus der allgemeinen Wasserversorgung für Betriebswasserzwecke verwenden muß.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Betriebswasserabnehmer hat den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, Zutritt zu den Betriebswasserverbrauchsanlagen und Anschlußleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Meßeinrichtungen erforderlich ist.

§ 11 Allgemeine Pflichten

Jeder Betriebswasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlußleitungen, den Betriebswasserverbrauchsanlagen und der Betriebswasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 12 Meßeinrichtungen

(1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Betriebswassermenge durch Meßeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Meßeinrichtungen sind vom Anschlußnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Meßeinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Meßeinrichtung vorhanden ist.

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Anschlußnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlußnehmer.

§ 13 Einstellen der Versorgung

(1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlußnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Betriebswasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, stören

de Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlußnehmer darlegt, daß die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt.

III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 14 Betriebswasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Betriebswasserversorgungsanlagen Beiträge.

(2) Der Beitrag für die Betriebswasserversorgungsanlagen wird nach Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
des Gewerbegebietes „Die Haide“ in Kemel	F: 0,24 € GF: 0,40 €	F: ----- GF: -----	F: ----- GF: -----

§ 15 Geschoßfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer

Werte, anhand derer die Geschößflächen festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt	0,8 ,
b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zuläßt,	0,8 ,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,	0,5 ,
d) nur Garagen oder Stellplätze zuläßt,	0,3

als Geschößflächenzahl.

(5) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschößhöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschößflächenzahlen, Geschößzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschößfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 16 Geschößfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung der GFZ entsprechen; ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 17 Geschößfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschößfläche nach folgenden Geschößflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	„ „	1,0
vier und fünf	„ „	1,1
sechs und mehr	„ „	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei

einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	„ „	2,0
vier und fünf	„ „	2,2
sechs und mehr	„ „	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschoßfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 4 b) und d), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Geschoßfläche im Außenbereich

(1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Betriebwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden

dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluß gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt.

(2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluß. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 21 Ablösung, Vorausleistung

(1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 22 Grundstücksanschlußkosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlußleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

(2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

(3) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 23 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemißt sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Betriebswassers. Ist eine Meßeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 0,89 €

$$(0,77 \text{ €} + 16 \% \text{ Umsatzsteuer} = 0,89 \text{ €})$$

§ 24 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.

§ 25 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weitere Meßeinrichtungen 3,00 €.

(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 13,00 €; für die weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.

§ 26 Gebühren für Meßeinrichtungen

(1) Für Meßeinrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Meßeinrichtung und angefangenem Kalendermonat, bei Meßeinrichtungen mit einer Durchlaufleistung

bis 5 m ³ /h	0,51 €
bis 10 m ³ /h	0,72 €
bis 20 m ³ /h	1,02 €
über 20 m ³ /h	2,05 €

(2) Wird die Betriebswasserlieferung durch die Gemeinde unterbrochen, wird für die voll ausgefallenen Monate keine Gebühr erhoben.

§ 27 Entstehen der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt.

Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Meßeinrichtung.

Die Gebühren für Meßeinrichtungen entstehen mit dem Einbau der Meßeinrichtungen.

§ 28 Pflichtige, Fälligkeit

(1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Gebühren und Grundstücksanschlußkosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 29 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 16 %.

IV - Mitteilungspflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlußnehmer, der bauliche Veränderungen an der Betriebswasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Der Anschlußnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Meßeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere entgegen:

1. § 5 Abs. 2 die Anschlußleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Meßeinrichtung) einwirkt oder einwirken läßt;
2. § 6 Abs. 4 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, daß Störungen an derer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Betriebswasserversorgungsanlage oder Betriebswasserverbrauchsanlagen Dritter ausgeschlossen sind;
3. § 10 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Betriebswasserverbrauchsanlagen und Anschlußleitungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.